



Stadtgemeinde Schwechat  
 2320, Rathausplatz 9, Tel. 01 70108-336 DW  
 Fax. 01 701 08 320, E-Mail: [abteilungix@schwechat.gv.at](mailto:abteilungix@schwechat.gv.at)  
 Homepage: <http://www.schwechat.gv.at>

1.4.2010

# Mietzinsförderungen der Stadtgemeinde Schwechat

## RICHTLINIEN

### 1) Für welche Mietwohnungen wird Mietzinsunterstützung gewährt?

- a) Gemeindewohnungen
- b) Genossenschaftswohnungen

### 2) Wie wird die Mietzinsunterstützung im Hinblick auf das Haushaltseinkommen und die Anzahl der Personen berechnet?

Wenn die monatliche Mietzinsbelastung (exklusive Heizungs-, Warmwasser-, bzw. Strom-Gaskosten) nach Ausschöpfung aller Landesförderungen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Wohnzuschuss, etc.) den nachstehend angeführten Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens (dazu zählen nicht: Familienbeihilfe, Pflegegeld) übersteigt, gewährt die Stadtgemeinde Schwechat eine Mietzinsunterstützung in Höhe des Differenzbetrages, jedoch höchstens 50 % der monatlichen Gesamtmiete.

1 Person	25 %
2 Personen	23 %
3 Personen	21 %
4 und mehr Personen	20 %

Die förderbare Nutzfläche beträgt höchstens:

Für 1 Person	50 m <sup>2</sup>
Für 2 Personen	70 m <sup>2</sup>

Diese erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende Person um 10 m<sup>2</sup>

Diese erhöht sich ab der 5. im gemeinsamen Haushalt lebenden Person um jeweils 15 m<sup>2</sup>

### 3) Abwicklung/Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formular an die Stadtgemeinde Schwechat, Abt. IX, zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

Aktuelle Einkommensbestätigung der letzten drei Monate aller Haushaltsangehörigen bzw. etwaige Alimentationszahlungen

Aktuelle Mietzinsvorschreibung des Vermieters (nur für Mieter von Genossenschaftswohnungen)

Bescheid über Zu- bzw. Absage der in Punkt 2) erwähnten NÖ Landesförderungen

#### 4) Ab wann wird die Mietzinsunterstützung ausbezahlt?

Mietzinsunterstützungen werden ein Monat im Nachhinein ausbezahlt. Bei Einlangen bis 15. eines Monats erfolgt die Auszahlung im darauf folgenden Monat. Bei Einlangen nach dem 15. eines Monats kann die Auszahlung erst ab dem übernächsten Monat erfolgen.

Die Mietzinsunterstützung wird auf die Dauer eines Jahres gewährt – nach Ablauf ist neuerlich unter Vorlage von aktuellen Unterlagen anzuschauen.

#### 5) Verpflichtung des Antragstellers

Bezieher von Mietzinsunterstützungen sind verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Mietzinsunterstützung oder den Verlust des Anspruches zur Folge haben könnten, innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden bei der Stadtgemeinde Schwechat, Abt. IX, zu melden.

Dazu gehören vor allem:

- .) Änderung der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen
- .) Jede Änderung des Haushaltseinkommens

#### 6) Sonstiges

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinsunterstützung besteht und falsche Angaben zum sofortigen Widerruf der Mietzinsunterstützung führen. Bisher ausbezahlte Beträge sind umgehend zurück zu zahlen.

Diese Richtlinien gelten in der Form vorerst für die Dauer eines Jahres und werden bei Bedarf einer Evaluierung unterzogen.